- 82. 1. Übereinstimmung bes Grundes ber Feststellungsliage nach § 134 Abf. 4 R.D. a. F. mit ber Begrundung ber Anmelbung ber Forberung jum Ronfurfe.
- 2. Beldes örtliche Recht ift nach gemeinem Recht maggebend für bie Frage, ob ber Burge burch bie Befriedigung bes Glaubigers beffen Forderung gegen ben Sauptionloner erwirbt?
 - 3. Bebeutung ber bon einem Dritten für Rechnung bes Burgen geleisteten Bahlung nach preußischem Landrecht.
- VI. Civilfenat. Urt. v. 23. April 1903 i. S. v. Br. Chefr. (Rl.) w. : Cl. Rontursverw. (Betl.). Rep. VI. 449/02.
 - L Lanbgericht Samburg.
 - IL Oberlanbesgericht bafelbft.

Mus ben Grunben:

"Der jegige Gemeinschuldner Chr. Cl. in Samburg hatte für eine von ihm betriebene Ronfervenfabrit in T. im Jahre 1897 von der Firma 3. & B. in S. Waren bezogen; für diese Warenschuld

hatte sich der Chemann der Rlägerin verbürgt. Als die Gläubigerin gegen Schuldner und Burgen ein vollstreckbares Urteil bes Landgerichts zu II. bom 4. Januar 1898 erftritten hatte und auf Grund besselben zur Zwangsvollftredung gegen ben Chemann ber Rlagerin schritt, übernahm die lettere in einer notariellen vollstrecharen Urfunde vom 28. Januar 1898 für die "Berbindlichkeiten der beiben Schuloner", die damals 40617,63 M nebft Rinfen ausmachten, die felbiticulbnerifche Burgichaft. Auf Grund biefer Burgichaftsurfunde pfändete die Gläubigerin den Anteil der Klägerin, die damals mit ihrem Chemanne in gutergemeinschaftlicher Che bes rheinischen Rechts lebte, an einem ihr mit ihrem Bruder Joh. Bapt. 2. zu Bonn gemeinichaftlich gehörigen, burch Erbgang erworbenen Acerquie in G. bei Bonn. Bur Abwendung ber Zwangsvollstreckung zahlte ber genannte Bruder ber Rlägerin für beren Rechnung an J. & B. ben ganzen Restbetrag der Forderung und ließ sich in notarieller Urkunde vom 5. März 1898 hierfür von ber Gläubigerin "in alle bem Gläubiger . . . gegen bie ... Schuldner Chegatten v. Br. zusammen fowie gegen ieben einzelnen von ihnen zustebenben Rechte" subrogieren. Unter bem 7. Oftober 1899 erwirkte bie Klägerin gegen ben jetigen Gemeinschulbner wegen bes ihr "aus ber Befriedigung ber Handlung J. & B. in S. aus bem gegen ben Schuldner und ben Chemann ber Rlagerin ergangenen Urteile des Landgerichts ffl. vom 4. Januar 1898 angeblich auftebenden Unfpruchs auf 40617,88 M" einen Arreftbefehl bes Umtsgerichts I zu Berlin mit gleichzeitiger Pfandung ber bem Schulbner gegen ben Chemann ber Rlägerin aus einem Urteile bes Landgerichts Fl. angeblich zustehenden Forberung auf Rahlung von 80000 M. Nachdem über bas Bermögen bes Chr. Cl. von dem Amtsgericht in hamburg inzwischen ber Ronturs eröffnet worben war, melbete bie Klägerin unter bem 18. November 1899 ihre Forberung "aus bem bem Gemeinschulber am 11. Oftober cr. zugestellten Arreftbefehle . . . vom 7. Oftober or." jum Konturse unter Inanspruchnahme eines "befonberen Borznarechtes" an. . . . Der Kontursverwalter hat im Brüfungstermine vom 27. Juni 1900 die Forberung wie das beanspruchte "Borrecht" bestritten. Daraufhin bat bie Rlagerin "auf Grund bes § 146 ber Reichskonkursordnung" bie gegenwärtige Rlage erhoben mit bem Antrage: "bag unter Berwerfung bes Biberfpruchs bes Bermalters F. bie von ber Rlagerin gur Chr. Cl.ichen Rontursmaffe

angemeldete Forderung von 40617,68 M mit dem beanspruchten Borzugsrecht für festgestellt zu erachten ift."

Die Klage, die das geltend gemachte "Borzugsrecht" als Recht "auf abgesonderte Befriedigung" aus der gepfändeten Forderung näher erläutert, ist auf die von der Klägerin für den Gemeinschuldner und ihren Shemann in der Urkunde vom 28. Januar 1898 übernommene Bürgschaft gestützt; indem Klägerin durch die Zahlung ihres Bruders die Firma J. & B. befriedigt habe, sei sie an deren Stelle Gläubigerin des Gemeinschuldners geworden. . . .

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil der . . . Klagegrund mit der Begründung ber Anmelbung sich nicht bede, die Rlage mithin insoweit ber Borschrift bes § 146 Abs. 4 R.D. nicht genüge. . . . Die Berufung der Klägerin ift burch das angefochtene Urteil zurudgewiesen worden. Das Berufungsgericht billigt die Begründung bes Urteils ber ersten Instang nicht; es sieht als Rechtsgrund sowohl ber Anmelbung ber Konfursforderung wie der erhobenen Rlage bie Burafchaft an. erachtet aber bennoch bie Rlage für unbegründet, weil ber Gemeinschuldner nach dem maßgebenden Rechte seines Wohnsites aus ber Befriedigung seines Gläubigers burch einen Burgen biefem nur unter ben Gesichtspunkten ber freiwilligen Geschäftsführung und ber Bereicherung verpflichtet werbe. Erftere liege nicht vor, da bie Rlägerin bei Übernahme ber Bürgschaft mur die brohende Zwangsvollstredung gegen ihren Chemann habe abwenden wollen, und bie Absicht, auch nur baneben bas Interesse CL's gleichzeitig mahrzunehmen und feine Geschäfte zu führen, ihr fern gelegen habe. Gine Bereicherung des Gemeinschuldners sei nicht ersichtlich, auch gar nichr behauptet. . . .

Die Klage zieht den § 146 K.D. n. F., richtiger: den § 134 K.D. a. F., an und macht für die angemeldete Forderung gleichzeitig, wie auch schon in der Anmeldungsschrift, ein Borzugsrecht geltend. Es ist ersichtlich, daß es sich hierbei um ein Borrecht für eine Konsturssorderung im Sinne des § 54 K.D. a. F. gar nicht handeln kann; in Wirklichkeit ist, worüber auch die Klageschrift keinen Zweisel läßt, ein Absonderungsrecht nach § 41 Ziff. 9 K.D. a. F. in Frage, das die Klägerin auf die Arrestpfändung der Forderung des Gemeinschuldners gegen ihren Ehemann stützt. Daraus ergibt sich aber weiter, daß die Klage in erster Linie gar nicht die Keststellungsklage

aus § 134 K.D. a. F. ift, diese vielmehr gemäß § 57 daselbst nur als erhoben gelten soll, insoweit die angemelbete Forberung aus dem Gegenstande der Absonderung nicht Befriedigung erlangen sollte.

Infofern aber die Rlage als aus § 134 R.D. erhoben zu gelten hat, war bem Berufungsgericht barin beizutreten, daß ber Borichrift bes & 134 Abs. 4 genügt ift. In dem Arrestbefehle vom 7./11. Dftober 1899 ift die Forberung ber Klägerin aus ber Befriedigung ber Handlung J. & B. in H. wegen bes ihr aus bem Urteile vom 4. Januar 1898 aegen ben Gemeinschulbner und ben Chemann ber Rlagerin gustehenden Anspruchs von 40617,63 M hergeleitet. Da bie Anmelbung ber Forberung im Konturfe sich auf ben Arrestbefehl bezieht, ber einen felbständigen Rechtstitel nicht bedeutet und jebenfalls auch im Sinne der Anmeldung nicht bedeuten foll, ist hierdurch auf den im Arrest= befehle angegebenen Rechtsgrund ber Forberung verwiesen. Die Rlage ift nun ebenfalls barauf geftütt, daß die Rlägerin burch bie Befriedigung ber handlung 3. & B. an die Stelle biefer Gläubigerin gegenüber bem Gemeinschulber getreten fei; ber Rechtsgrund ber Anmelbung und ber Rlage beden fich mithin. Daran andert es auch nichts, daß der Anmelbung der Arreftbefehl nicht beigelegen bat: baraus tann zwar entnommen werben, bag bie Anmelbung allein für fich unvollständig mar; teinesfalls erhellt aber baraus, bag bie Reftftellungeflage auf einen anberen Grund geftütt ift, als ben in ber Anmelbung angegebenen.

Die Revision rügt zunächst, daß das Berusungsgericht in der sachlichen Beurteilung des Klaganspruchs die Grundsäte des internationalen Privatrechts verletzt habe. Die Entscheidung der Frage, ob die Klägerin durch Befriedigung des Släubigers an dessen Stelle getreten sei, richte sich nicht nach dem örtlichen Rechte, unter dem die Verpslichtung des Hauptschuldners stehe, sondern nach dem für die Beurteilung der Verpslichtungen aus der Bürgschaft maßgebenden Rechte; dieses sei das Recht des Wohnsitzes des Bürgen, also der Klägerin. Hiernach komme das preußische Allgemeine Landrecht zur Anwendung; nach diesem aber sei die Klägerin in die Forderung von J. & B. gegen den Gemeinschuldner durch Befriedigung der genannten Gläubigerin eingetreten. Aber auch die nützliche Geschäftsführung der Klägerin für den Gemeinschuldner sei von dem Berufungsgerichte zu Unrecht verneint worden. Das Motiv, aus welchem die Klägerin

bie Bürgschaft übernommen, sei für die Entscheidung, ob eine nügliche Geschäftsführung vorliege, gleichgültig; die Absicht der Klägerin, ihren Schemann vor der brohenden Zwangsvollstreckung zu schügen, stehe der Annahme einer gleichzeitigen Geschäftsführung für den Gemeinsschuldner nicht entgegen.

Die Revisionsbetlagte weift gegenüber dem erften Revisionsangriffe darauf hin, daß nicht die Klägerin, sondern deren Bruder in eigenem Namen die Gläubigerin befriedigt habe; da dieser aber nicht Bürge gewesen sei, habe er auch nicht in diefer Gigenschaft burch die Befriedigung ber Gläubigerin beren Forberung erwerben können. Einen Satz, daß jeder, der eine fremde Schuld zahlt, daburch bie Rechte des Gläubigers erwerbe, wie ihn das preußische Recht aufstellt, kenne das rheinische Recht, in dessen Bezirke der Bruder der Rlägerin gewohnt und gezahlt habe, und das daher für die von ihm erworbenen Rechte maggebend fei, nicht. Joh. L. habe nun zwar in ber notariellen Urfunde vom 5. Marg 1898 fich von der Gläubigerin in deren Rechte subrogieren lassen, aber nur gegen die Chegatten v. Br., nicht auch gegen ben hauptschuldner Cl. Mehr Rechte, als er felbst erworben, habe aber ber Bruber ber Rlägerin auf biefe nicht übertragen konnen, wenn man eine folche Übertragung auch mit einer ibater erfolgten Auseinandersetzung wegen bes Erbgutes zwischen ben Geschwiftern als erfolgt annehmen wolle.

Der Revisionsangriff, der sich auf die Verletzung der Grundsätze des internationalen Privatrechts durch das Berufungsgericht stützt, war für begründet zu erachten, und die Ausssührungen der Revisionsbeklagten erscheinen zu seiner Widerlegung nicht geeignet.

Aus der akzessorischen Natur des Bürgschaftsvertrags folgt, daß der Inhalt und Umfang der Verpslichtung des Bürgen in Bezug auf die Leistung der Hauptschuld nach deren örtlichem Rechte sich richtet; für die Verpslichtungen des Bürgen aus dem Bürgschaftsvertrage selbst, für die Frage, unter welchen Voraussehungen er dem Gläubiger für die Hauptschld einzustehen hat, ist dagegen das eigene örtliche Recht der Bürgschaftsverpslichtung zu suchen. Das Recht der Hauptschuld ist maßgebend dafür, was der Bürge zu leisten hat, das Recht des Bürgschaftsvertrages dafür, ob er zu leisten hat.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 9 S. 185, Bb. 10 S. 282, Bb. 34 S. 15; Zeitschrift für internationales Privat- und Straf-

recht Bb. 4 S. 575; Jurift. Wochenschr. 1896 S. 156 Nr. 52; Seuffert, Archiv Bb. 39 Nr. 1; Bolze, Praxis bes Reichs-gerichts Bb. 4 Nr. 20.

Insbesondere richtet sich nach dem Rechte des Bürgschaftsvertrages die Einrede der Vorausklagung und der Anspruch des Bürgen auf Tession der Hauptforderung.

Bgl. v. Bar, Internationales Privatrecht 2. Ausl. Bb. 2 S. 109 fig. Was aber von dem Anspruche des Bürgen auf Abtretung der Hauptsorderung (beneficium cedendarum actionum) gilt, muß ebenso gelten, wenn das Gesetz selbst mit der Zahlung des Bürgen die Wirkung des Überganges der getilgten Hauptsorderung auf ihn versbindet, wie dies das preußische Allgemeine Landrecht in § 338 I. 14 und der Code eivil in Art. 2029 bestimmen.

Für das örtliche Recht bei Vertragsleiftungen ist nach der herrschenden und vom Reichsgericht in konstanter Rechtsprechung angenommenen Lehre, sofern nicht ein anderer Parteiwille erkennbar ist, der Erfüllungsort des Vertrages maßgebend, der bei gegenseitigen Leistungen für beibe Vertragsteile auch ein verschiedener sein kann.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 4 S. 242, Bb. 6 S. 125, Bb. 9 S. 225, Bb. 12 S. 34, Bb. 20 S. 333, Bb. 44 S. 300, Bb. 46 S. 193.

Es kann nun nicht bavon gesprochen werben, daß die Übertragung der Hauptsorderung von seiten des Gläubigers auf den Bürgen, der ihn bestriedigt hat, eine selbskändige Gegenleistung des Gläubigers aus dem Bürgschaftsvertrage darstelle. Diese Unnahme ist von vornherein ausgeschlossen, wo das Geseh selbst an die Zahlung den Übergang knüpft; denn hier ist gar keine Leistung des Gläubigers ersorderlich. Aber auch nach dem gemeinen Rechte, das dem Bürgen nur einen Anspruch auf die Übertragung gegen den Gläubiger gibt, ist die diesem entsprechende Verpflichtung des Gläubigers keine selbständige Gegenleistung desselben, für die ein anderes örtliches Recht möglich wäre, als für die Verpflichtung des Bürgen; vielmehr ist das denesieium cedendarum setionum des gemeinen Rechts, mag es unter Umständen auch noch nach der vordehaltlos geseisteten Zahlung gesordert werden können,

vgl. Entsch, des A.G.'s in Civiss. Bb. 18 S. 235, lediglich eine Beschränkung der Verpflichtung des Bürgen, der nur zu zahlen braucht, wenn ihm gleichzeitig die Forderung abgetreten wird. Bgl. Motive zum Entwurfe bes Burgerlichen Gefethuches Bb. 2 G. 673; Dernburg, Panbetten Bb. 2 § 80.

Es folgt baraus, daß nach dem Rechte des Ortes, wo der Bürge, im gegebenen Falle die Klägerin, den Bürgschaftsvertrag zu erfüllen hatte, zu entscheiden ist, nicht nur, ob sie einen Anspruch auf Cession der Hauptsorderung gegen die Gläubigerin J. & B. hatte, sondern auch ob diese Forderung von selbst auf sie insolge der geleisteten Zahlung übergegangen ist.

Die Firma J. & B. war Kaufmann, der Bürgschaftsvertrag mithin auf ihrer Seite ein Handelsgeschäft (Art. 273 H.G.B. a. F.); das hat zur Folge (Art. 277 H.G.B.), daß auch auf die Leistungen des Bürgen, der Klägerin, die Bestimmungen des 4. Buches des Handelsgesehduches zur Anwendung kommen. Als Erfüllungsort für die Klägerin ergibt sich hiernach gemäß Art. 324 H.G.B. deren Wohnsit Berlin, und nach dem hier geltenden Allgemeinen Landrecht erward die Klägerin durch die Besriedigung der Gläubigerin unmittelbar aus dem Gesete (§ 338 I. 14) die Hauptsorderung.

Run hat allerdings die Rlägerin die Firma 3. & B. nicht selbst burch Rahlung befriedigt: es hat bies vielmehr ihr Bruder Joh. L. getan. Diefer aber hat bie gablung, wie bas Berufungsgericht auf Grund ber Sachlage zutreffend feststellt, zwar in eigenem Namen, jeboch für Rechnung ber Rlagerin geleiftet; b. b. Joh. L. wollte als Dritter bie Burgichafteichulb ber Klägerin gegen 3. & B. tilgen; seine Bahlung sollte ber Gläubigerin gegenüber als Rahlung ber Rlägerin gelten. Deshalb ift auch burch bie Rahlung bie Sauptforberung nicht auf ihn, ber nicht Bürge war und in bieser Eigenschaft also die Forderung für sich nicht erwerben konnte, vielmehr burch bie von ihm in Erfüllung ber Bürgschaftsverpflichtung ber Rlägerin geleisteten Zahlung auf die Rlägerin, für beren Rechnung die Rahlung erfolgte, übergegangen, gleich als wenn sie felbst bie Rahlung geleistet hätte. Dieser Erwerb ber Hauptforderung burch die Klägerin sest auch nicht einmal voraus, das sie die in der Rahlung enthaltene Geschäftsführung ihres Brubers genehmigte; denn fie konnte die Zahlung gar nicht hindern und wurde durch diese befreit, selbst wenn fie wider ihren Willen erfolgte (§ 43 A.L.R. I. 16).

Bgl. Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 25 S. 235. Daraus ergibt sich, daß sie auch ohne ihr Zutun die Hauptforderung der Gläubigerin 3. & B. gegen den Gemeinschuldner erworben hat. Dieser Rechtslage entsprechend ist auch das Verhalten
des Bruders der Klägerin gewesen; er wollte die Klägerin von ihrer Bürgschaftsschuld befreien und hat durch seine Zahlung ihr, nicht sich, die Hauptsorderung gegen den Gemeinschuldner erworden; aber er wollte durch die Zahlung sich die Klägerin verpslichten und bei ihr sich wegen der sür sie gemachten Auswendungen wieder erholen; deshalb ließ er sich in die Bürgschaftsforderung der Gläubigerin gegen seine Schwester, nicht aber auch in die Hauptsorderung subrogieren.

Hat sonach die Klägerin infolge der durch ihren Bruder für ihre Rechnung geleisteten Rahlung die Hauptforderung der Firma 3. & B. gegen ben jegigen Bemeinschuloner erworben, fo muß fich biefer, jest ber Konfursverwalter, auch diefen Rechtsübergang mit den Wirfungen gefallen laffen, die das für den Übergang maßgebende Recht mit ihm verbindet. Nach diesem aber macht der Burge, der in die Forderung bes Gläubigers eingetreten ift, gegen ben Saupticulbner bie Forberung selbst geltend, nicht etwa nur einen ibm sonst zustebenden Anspruch aus nütlicher Geschäftsführung für ben Sauptichuldner ober aus einer Bereicherung besielben. Es bebarf beshalb feiner Erörterung, ob ber Angriff ber Revision gegen bie Annahme bes Berufungsgerichts, eine nüpliche Geschäftsführung ber Rlägerin für ben Gemeinschulbner liege nicht vor, gerechtfertigt ift, ober nicht. Dem hauptschuldner steben gegenüber ber Rlage bes an bie Stelle bes Glaubigers getretenen Bürgen nur diejenigen Ginreben gu, die er gegen ben Glaubiger felbft hatte (6 349 A.C.A. I. 14), ober die in einem besonderen Rechtsverhältnisse zu dem Bürgen begründet find." . . .